

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
	Einleitung	<i>Aufnahme von zwei neuen Abschnitten im Vorwort zu den Bedingungen</i>
<p>Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:</p> <p>Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung A.1 Kaskoversicherung A.2 Kraftfahrtunfallversicherung A.3 Schutzbriefleistungen A.4 Fahrerschutz A.5 Auslandschutz A.6 Schutzbriefleistungen für Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr A.7</p> <p>Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.</p>		
<p>Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>		
	Kraftfahrtversicherung schützt technikneutral	<i>Aufnahme von zwei neuen Abschnitten im Vorwort zu den Bedingungen</i>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
	<p>Die Kraftfahrtversicherung ist technikneutral. Das bedeutet: Die Kraftfahrtversicherung schützt nach den gleichen Bedingungen, egal ob der Fahrer selbst oder ob das Fahrzeug automatisiert oder autonom fährt. Versicherungsschutz besteht, wenn beispielsweise eine der folgenden Ursachen zu einem versicherten Schadenereignis führt, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind, etwa einem Verkehrsunfall in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dem Fahrer unterläuft ein Fahrfehler. • Der Autohersteller macht einen Fehler bei der Konstruktion. • Der Autohersteller verbaut defekte Teile eines Zulieferers. • Die Sensoren eines assistiert oder automatisiert fahrenden Autos versagen. • Ein Software-Update des Herstellers enthält Fehler. • Ein Hacker verändert die Software eines vernetzten Autos. <p>Zunächst entschädigen wir Unfallopfer und versicherte Personen. Dann prüfen wir, ob ein Produktfehler für den Verkehrsunfall verantwortlich war. Dann nehmen wir den Hersteller in Anspruch. Damit halten wir die Versicherungsbeiträge niedrig. Das gilt auch bei Elektro- und Hybridfahrzeugen.</p>	<p><i>Aufnahme von zwei neuen Abschnitten im Vorwort zu den Bedingungen</i></p>
	<p>Schutz für Elektro- und Hybridfahrzeuge</p>	<p><i>Aufnahme von zwei neuen Abschnitten im Vorwort zu den Bedingungen</i></p>
	<p>Die Kraftfahrtversicherung bietet besonderen Schutz für Elektro- und Hybridfahrzeuge. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kasko: Der Akkumulator zum Antrieb des Fahrzeugs ist genauso versichert wie die anderen Bestandteile des Fahrzeugs, beispielsweise wenn das Fahrzeug brennt oder bei einem Verkehrsunfall. Auch das Ladekabel und andere Fahrzeug- und Zubehörteile sind versichert. • Schutzbrief: Bleiben Sie nicht vorsätzlich mit leerem Akkumulator auf der Straße liegen, dann machen wir Ihr Fahrzeug vor Ort wieder flott oder lassen es abschleppen. Wie bei einer anderen Autopanne auch. <p>Dies als Überblick für eine erste Orientierung. Einzelheiten in den nachfolgenden Bedingungen.</p>	<p><i>Aufnahme von zwei neuen Abschnitten im Vorwort zu den Bedingungen</i></p>
<p>A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?</p>		
<p>A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen</p>		

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.1.2 Wer ist versichert? Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Halter des Fahrzeugs, b) den Eigentümer des Fahrzeugs, c) den Fahrer des Fahrzeugs, d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet, e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird, f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist, g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs, h) berechnete Insassen, soweit für diese nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz (z. B. eine Privathaftpflichtversicherung) besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt. <p>Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.</p>	<p>A.1.2 Wer ist versichert? Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Halter des Fahrzeugs, b) den Eigentümer des Fahrzeugs, c) den Fahrer des Fahrzeugs, d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion, e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet, f) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird, g) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist, h) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs, i) berechnete Insassen, soweit für diese nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz (z. B. eine Privathaftpflichtversicherung) besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt. <p>Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.</p>	<p><i>GDV Empfehlung</i></p>
<p>A.1.4.3 <i>Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)</i> Haben wir Ihnen die grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.</p>	<p>A.1.4.3 <i>Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)</i> Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.</p>	<p><i>GDV Empfehlung</i></p>
<p>A.1.5.6.2 Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht jedoch Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad an anderen, auf Sie zugelassenen Fahrzeugen der gleichen Art – sogenannte Eigenschäden – verursacht werden. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat. Ferner haben Sie bei derartigen Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenergebnis zu tragen und unsere Entschädigungsleistung ist auf 100.000 EUR je Versicherungsjahr maximiert.</p>	<p>A.1.5.6.2 Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht jedoch Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad oder Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr an anderen, auf Sie zugelassenen Fahrzeugen der gleichen Art – sogenannte Eigenschäden – verursacht werden. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat. Ferner haben Sie bei derartigen Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenergebnis zu tragen und unsere Entschädigungsleistung ist auf 100.000 EUR je Versicherungsjahr maximiert.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr</i></p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug</p> <p>A.2.1 <i>Was ist versichert?</i></p> <p>A.2.1.1 <i>Ihr Fahrzeug</i></p> <p>Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkaskoversicherung) oder A.2.2.2 (Vollkaskoversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • fest im Fahrzeug eingebaut oder daran angebaut oder darin unter Verschluss verwahrt, • straßenverkehrsrechtlich zulässig • und nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz nach A.2.1.3 ausgeschlossen (mitversicherte Teile). <p>Darüber hinaus sind folgende, außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile mitversichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung, • Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze, • Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist, • die zu Ihrem Elektro- oder Plug-In-Hybridfahrzeug gehörenden Ladekabel. <p>Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.</p>	<p>A.2.1 <i>Was ist versichert?</i></p> <p>A.2.1.1 <i>Ihr Fahrzeug</i></p> <p>Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkaskoversicherung) oder A.2.2.2 (Vollkaskoversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • fest im Fahrzeug eingebaut oder daran angebaut oder darin unter Verschluss verwahrt, • straßenverkehrsrechtlich zulässig • und nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz nach A.2.1.3 ausgeschlossen (mitversicherte Teile). <p>Darüber hinaus sind folgende, angebrachte oder außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile mitversichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung, • Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze, • Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist, • auf Karosserieteilen angebrachte Folien und Beschriftungen, • die zu Ihrem Elektro- oder Plug-In-Hybridfahrzeug gehörenden Ladekabel. <p>Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.</p>	<p><i>Klarstellung des Ersatzes von Folien und Beschriftungen</i></p> <p><i>Verschiebung des Punktes zu Ladekabeln nach A.2.5.9</i></p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.2.2.1.3 <i>Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung</i> Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Darüber hinaus gilt: Überspannungsschäden durch Blitzschlag sind bei Elektro-Pkw auch durch mittelbare Einwirkung versichert. Beispiel: Blitz schlägt in Gebäude ein und verursacht einen Schaden an einem Elektro-Pkw, das während des Ladevorgangs an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen ist. Nicht mitversichert ist die Ladestation, an die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens angeschlossen war. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.</p>	<p>A.2.2.1.3 <i>Elementargefahren</i> Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von folgenden Elementargefahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sturm b) Hagel c) Blitzschlag d) Überschwemmung e) Lawinen f) Muren g) Erdbeben h) Erdfall i) Vulkanausbruch <p>Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens. Ein Erdfall ist eine Senke an der Erdoberfläche, die durch das Einbrechen bzw. Nachbrechen nicht wasserlöslicher Deckschichten über einem natürlichen Hohlraum im Untergrund entsteht. Ein Vulkanausbruch ist ein Ausstoß flüssigen oder festen Materials (z. B. Lava) aus einem Vulkan. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Darüber hinaus gilt: Überspannungsschäden durch Blitzschlag sind bei Elektro-Pkw auch durch mittelbare Einwirkung versichert. Beispiel: Blitz schlägt in Gebäude ein und verursacht einen Schaden an einem Elektro-Pkw, das während des Ladevorgangs an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen ist. Nicht mitversichert ist die Ladestation, an die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens angeschlossen war. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Elementargefahren (Erdbeben, Erdfall, Vulkanausbruch) → Zusammenführung der Punkte A.2.2.1.3 und A.2.2.1.8</i></p> <p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge</i></p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.2.2.1.5 Glasbruch Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Ist im Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten, erstatten wir den Wiederbeschaffungswert der Verglasung. Dieser ermittelt sich aus dem Verhältnis von Wiederbeschaffungswert zum Neupreis des Fahrzeugs. Die Umsatzsteuer und der Arbeitslohn werden in diesem Fall nicht ersetzt. Hinweis: Wir verzichten hier auf den Abzug der Selbstbeteiligung, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird.</p>	<p>A.2.2.1.5 Glasbruch Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Ist im Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten, erstatten wir den Wiederbeschaffungswert der Verglasung. Dieser ermittelt sich aus dem Verhältnis von Wiederbeschaffungswert zum Neupreis des Fahrzeugs. Die Umsatzsteuer und der Arbeitslohn werden in diesem Fall nicht ersetzt. Hinweis: Wir verzichten hier auf den Abzug der Selbstbeteiligung, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird. Muss die Verglasung ausgetauscht werden, erstatten wir auch die dem noch vorhandenen Gültigkeitszeitraum entsprechenden anteiligen Kosten daran angebrachter Mautvignetten bis 50 EUR und Umweltplaketten bis 5 EUR, sofern kein kostenloser Ersatz möglich ist und das Vorhandensein der Vignette oder Umweltplakette in geeigneter Weise nachgewiesen wird.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Ersatz von Vignetten/Plaketten bis 50 EUR (subsidiär)</i></p>
<p>A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.</p>	<p>A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert. Durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) sind bis 10.000 EUR mitversichert. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssystem). Voraussetzung für den Ersatz eines Aggregatschadens ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Kurzschlusschaden zurückzuführen ist. Für Kurzschlusschäden an Antriebs-Akkumulatoren gilt A.2.5.9.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Kurzschlussfolgeschäden (Aggregate) in KG bis 10.000 Euro</i></p>
<p>A.2.2.1.7 Tierbisschäden Versichert sind Schäden die unmittelbar durch Tierbiss am Fahrzeug verursacht wurden. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden aller Art sind bis 3.000 EUR mit versichert. Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens (z. B. Reparatur / Austausch von Steuergeräten, Lenkungsteilen, Motoren) ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbisschaden zurückzuführen ist.</p>	<p>A.2.2.1.7 Tierbisschäden Versichert sind Schäden die unmittelbar durch Tierbiss am Fahrzeug verursacht wurden. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden aller Art sind bis 10.000 EUR mit versichert. Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens (z. B. Reparatur / Austausch von Steuergeräten, Lenkungsteilen, Motoren) ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbisschaden zurückzuführen ist.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Tierbissfolgeschäden in KG bis 10.000 Euro</i></p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.2.2.1.8 <i>Lawinenschäden</i> Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen.</p>	<p>entfällt</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Elementargefahren (Erdbeben, Erdfall, Vulkanausbruch) → Zusammenführung der Punkte A.2.2.1.3 und A.2.2.1.8</i></p>
<p>A.2.2.1.9 Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen (<i>Havarie Grosse</i>) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug anlässlich eines Fährtransportes durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird. Darüber hinaus sind auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (<i>Havarie Grosse</i>). Durch diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach A.2.4 unberührt.</p>	<p>A.2.2.1.9 Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen (<i>Havarie Grosse</i>) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug anlässlich eines Fährtransportes durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird. Darüber hinaus sind auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist sind ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (<i>Havarie Grosse</i>) oder die umlagefähigen Rettungskosten bei Anfahren eines Nothafens. Durch diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach A.2.4 unberührt.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Umlagefähige Rettungskosten</i></p>
<p>A.2.5.1.2 <i>Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust</i> Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 14 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und • das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. <p>Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p>	<p>A.2.5.1.2 <i>Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust</i> Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw Fahrzeugs ein und • das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. <p>Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Neupreisentschädigung bis 24 Monate in KG</i></p> <p><i>Klarstellung: Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs und nicht nur des Pkw</i></p>
<p>A.2.5.1.3 <i>Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust</i> Bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.10, wenn innerhalb von 14 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p>	<p>A.2.5.1.3 <i>Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust</i> Bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.10, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Kaufpreisentschädigung bis 24 Monate in KG</i></p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.2.5.2.3 <i>Abzug neu für alt</i> Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder • das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird. <p>Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Omnibussen in den ersten vier Jahren • bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten drei Jahren nach der Erstzulassung eintritt. <p>Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads wird kein Abzug neu für alt vorgenommen.</p> <p>Der Verzicht gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autoradios und Geräte, die der Sprach- und Musikwiedergabe dienen nebst Zubehör, • Funk-Geräte, • Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme oder entsprechende Mehrzweckgeräte, • Batterien von Elektro- und Hybridfahrzeugen, • den Ersatz eines Folgeschadens nach einem Tierbiss. 	<p>A.2.5.2.3 <i>Abzug neu für alt</i> Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder • das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird. <p>Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Omnibussen in den ersten vier Jahren • bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten drei Jahren nach der Erstzulassung eintritt. <p>Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads wird kein Abzug neu für alt vorgenommen.</p> <p>Der Verzicht gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autoradios und Geräte, die der Sprach- und Musikwiedergabe dienen nebst Zubehör, • Funk-Geräte, • Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme oder entsprechende Mehrzweckgeräte, • Batterien Antriebs-Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen, • den Ersatz eines Folgeschadens nach einem Tierbiss. 	<p><i>Klarstellung: Antriebs-Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen</i></p>

	<p>A.2.5.9 Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge</p> <p>Für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes oder Quads, Campingfahrzeuge oder Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) mit Hybrid- und Elektroantrieben besteht Versicherungsschutz bei den nachfolgenden Ereignissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Vollkaskoversicherung gilt: Der Antriebs-Akkumulator Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist (All Risk). Ausgenommen sind jedoch Schäden durch Verschleiß, Abnutzung, Konstruktions- und Materialfehler oder chemische Reaktion. <p>Voraussetzung für den Ersatz eines Akkumulatorschadens ist, dass ein Sachverständiger von der VHV beauftragt wurde, das Kfz zu besichtigen.</p> <p>Der Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.</p> <p>Wir ziehen im Schadenfall gemäß A.2.5.2.3 AKB von den Kosten einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrag ab (Abzug neu für alt). Im ersten Betriebsjahr erfolgt kein Abzug. Für jedes weitere Betriebsjahr gilt: der Abzug beträgt maximal 10% je Betriebsjahr.</p> <p>Die Leistungsobergrenze gemäß der Ziffern A.2.5.1 und A.2.5.2 gilt uneingeschränkt.</p> <p>Greift für das Kfz die Neupreisregelung, erfolgt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> A.2.5.1.9 in den ersten 24 Monaten der Exklusivdeckung unter Q in den ersten 36 Monaten <p>kein Abzug.</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwendung des Ladekabels durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten oder während des Ladevorgangs Beschädigung in Ihrem Eigentum befindlicher, von einem Fachbetrieb eingebauter stationärer Ladestationen (sog. Wallboxen) während des Ladevorgangs durch Überspannung Entwendung tragbarer Ladestationen durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten 	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung:</i> Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge</p>
--	--	--

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> Bei Brand oder Entwendung ersetzen wir Ladekarten für Elektro-Ladesäulen bis 50 EUR. Darüber hinaus ersetzen wir auch die Kosten für eine notwendige Verschrottung des Antriebs-Akkumulators nach einem Totalschaden, sofern die Entsorgung nicht vom Hersteller oder einem Dritten vorzunehmen ist. 	
<p>A.2.7 <i>Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung</i> A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.</p>	<p>A.2.7 <i>Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung</i> A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.</p>	<p>GDV Empfehlung</p>
<p>A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.</p>	<p>A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.</p>	<p>GDV-Empfehlung</p>
<p>A.2.9.4 <i>Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt</i> Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.</p>	<p>A.2.9.4 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.</p>	<p>Aufnahme Leistungserweiterung: Elementargefahren (Erdbeben, Erdfall, Vulkanausbruch)</p>
<p>A.2.10 <i>GAP-Deckung bei fremdfinanzierten Fahrzeugen</i> Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die GAP-Deckung mitversichert haben. A.2.10.1 <i>Was wird geleistet?</i> Bei bestehender Vollkaskoversicherung und mitversicherter GAP-Deckung ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres finanzierten oder geleasten Fahrzeugs während der Laufzeit des Finanzierungs-/Leasingvertrags den offen stehenden Finanzierungs- oder Leasing-Restbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung (unter Berücksichtigung der Rest- und Altteile, etwaiger Leistungen Dritter [z. B. des gegnerischen Haftpflichtversicherers], sowie der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung). Dies gilt nicht für Elektrofahrzeuge, bei denen ausschließlich der Antriebs-Akkumulator geleast oder finanziert ist. Der Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.</p>	<p>A.2.10 <i>GAP-Deckung bei fremdfinanzierten Fahrzeugen</i> Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die GAP-Deckung mitversichert haben. A.2.10.1 <i>Was wird geleistet?</i> Bei bestehender Vollkaskoversicherung und mitversicherter GAP-Deckung ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres finanzierten oder geleasten Fahrzeugs während der Laufzeit des Finanzierungs-/Leasingvertrags den offen stehenden Finanzierungs- oder Leasing-Restbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung (unter Berücksichtigung der Rest- und Altteile, etwaiger Leistungen Dritter [z. B. des gegnerischen Haftpflichtversicherers], sowie der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung). Dies gilt nicht für Elektrofahrzeuge, bei denen ausschließlich der Antriebs-Akkumulator geleast oder finanziert ist. Der Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.</p>	<p>Verschiebung der Definition von Antriebs-Akkumulatoren zu Punkt A.2.5.9</p>
<p>A.3 Unfallversicherung – Wenn Insassen verletzt oder getötet werden</p>		
<p>A.3.9 <i>Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person</i> A.3.9.1 <i>Abtretung</i> Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.</p>	<p>A.3.9 Abtretung und <i>Zahlung für eine mitversicherte Person</i> A.3.9.1 Abtretung Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.</p>	<p>GDV-Empfehlung</p>
<p>A.3.9.2 <i>Zahlung für eine mitversicherte Person</i> Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit Zustimmung der versicherten Person verlangen.</p>	<p>A.3.9.2 <i>Zahlung für eine mitversicherte Person</i> Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit Zustimmung der versicherten Person verlangen.</p>	<p>GDV-Empfehlung</p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.4 <i>Schutzbriefleistungen – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</i></p>		
<p>A.4.5.1 <i>Wiederherstellung der Fahrbereitschaft</i> Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 250 EUR.</p>	<p>A.4.5.1 <i>Wiederherstellung der Fahrbereitschaft</i> Wir sorgen organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 250 EUR.</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>A.4.5.2 <i>Abschleppen des Fahrzeugs</i> Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.</p>	<p>A.4.5.2 <i>Abschleppen des Fahrzeugs</i> Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächst gelegene Fachwerkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.</p>	<p><i>Klarstellung: Abschleppen nur in die nächst gelegene Fachwerkstatt (analog A.7.5.2)</i></p> <p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>A.4.5.3 <i>Bergen des Fahrzeugs</i> Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.</p>	<p>A.4.5.3 <i>Bergen des Fahrzeugs</i> Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>A.4.5.4 <i>Was versteht man unter Panne oder Unfall?</i> Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.</p>	<p>A.4.5.4 <i>Was versteht man unter Panne oder Unfall?</i> Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Darüber hinaus gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Konkretisierung des Pannenbegriffs für Elektrofahrzeuge</i></p>
<p>A.4.9.1 <i>Krankenrücktransport</i> Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.</p>	<p>A.4.9.1 <i>Krankenrücktransport</i> Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.</p>	<p><i>GDV Empfehlung</i></p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.4.9.3 Rückholung von Kindern Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und • die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 km die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.</p>	<p>A.4.9.3 Rückholung von Kindern Wir sorgen organisieren bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und • die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 km die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.</p>	<p><i>GDV Empfehlung</i></p>
<p>A.4.9.5 Fahrzeugabholung Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und • das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.</p>	<p>A.4.9.5 Fahrzeugabholung Wir sorgen organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und • das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.</p>	<p><i>GDV Empfehlung</i></p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.4.10.1 <i>Bei Panne und Unfall</i></p> <p>a) <i>Ersatzteilversand</i> Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.</p> <p>b) <i>Fahrzeugtransport</i> Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und • wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. <p>c) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 EUR. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.</p> <p>d) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p>	<p>A.4.10.1 <i>Bei Panne und Unfall</i></p> <p>a) <i>Ersatzteilversand</i> Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen organisieren wir für Sie dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.</p> <p>b) <i>Fahrzeugtransport</i> Wir sorgen organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und • wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. <p>c) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 EUR. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.</p> <p>d) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>A.4.13 <i>Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung</i></p> <p>A.4.13.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.</p> <p>A.4.13.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.</p>	<p>A.4.13 <i>Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung</i></p> <p>A.4.13.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.</p> <p>A.4.13.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>A.5 Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p>		

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.5.5 <i>Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person</i> A.5.5.1 <i>Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung</i> Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.</p>	<p>A.5.5 <i>Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person</i> A.5.5.1 <i>Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung</i> Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.</p>	<p>GDV-Empfehlung</p>
<p>A.5.5.2 <i>Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte</i> Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.</p>	<p>A.5.5.2 <i>Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte</i> Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.</p>	<p>GDV-Empfehlung</p>
<p>A.7 <i>Schutzbrieftleistungen für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</i></p>		
<p>A.7.5.1 <i>Wiederherstellung der Fahrbereitschaft</i> Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 250 EUR.</p>	<p>A.7.5.1 <i>Wiederherstellung der Fahrbereitschaft</i> Wir sorgen organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 250 EUR.</p>	<p>GDV-Empfehlung</p>
<p>A.7.5.2 <i>Abschleppen des Fahrzeugs</i> Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächst gelegene Fachwerkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 400 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.</p>	<p>A.7.5.2 <i>Abschleppen des Fahrzeugs</i> Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächst gelegene Fachwerkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 400 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.</p>	<p>GDV-Empfehlung</p>
<p>A.7.5.3 <i>Bergen des Fahrzeugs</i> Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.</p>	<p>A.7.5.3 <i>Bergen des Fahrzeugs</i> Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.</p>	<p>GDV-Empfehlung</p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.7.5.4 <i>Was versteht man unter Panne oder Unfall?</i> Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.</p>	<p>A.7.5.4 <i>Was versteht man unter Panne oder Unfall?</i> Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Darüber hinaus gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Konkretisierung des Pannenbegriffs für Elektrofahrzeuge</i></p>
<p>A.7.9.1 <i>Krankenrücktransport</i> Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.</p>	<p>A.7.9.1 <i>Krankenrücktransport</i> Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, zurücktransportiert werden, sorgen organisieren wir für Sie für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>A.7.9.3 <i>Rückholung von Kindern</i> Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und • die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 km die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.</p>	<p>A.7.9.3 <i>Rückholung von Kindern</i> Wir sorgen organisieren bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und • die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 km die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.7.9.4 <i>Fahrzeugabholung</i> Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und • das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.</p>	<p>A.7.9.4 <i>Fahrzeugabholung</i> Wir sorgen organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und • das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>A.7.10.1 Bei Panne und Unfall</p> <p>a) <i>Ersatzteilversand</i> Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.</p> <p>b) <i>Fahrzeugtransport</i> Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von fünf Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und • wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. <p>c) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.7.7.1 oder Übernachtung nach A.7.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 700 EUR. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.</p> <p>d) <i>Fahrzeugverzollung und –verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p>	<p>A.7.10.1 Bei Panne und Unfall</p> <p>e) <i>Ersatzteilversand</i> Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen organisieren wir für Sie dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.</p> <p>f) <i>Fahrzeugtransport</i> Wir sorgen organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von fünf Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und • wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. <p>g) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.7.7.1 oder Übernachtung nach A.7.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 700 EUR. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.</p> <p><i>Fahrzeugverzollung und –verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>A.7.13 <i>Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung</i> A.7.13.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen. A.7.13.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.</p>	<p>A.7.13 <i>Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung</i> A.7.13.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen. A.7.13.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>C Beitragszahlung</p>		

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>C.4 Zahlungsperiode und Zahlung im Lastschriftverfahren C.4.1 <i>Zahlungsperiode</i> Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die Beiträge sind entsprechend der Zahlungsperiode kalkuliert. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Mindestbeitrag beträgt 17,90 EUR je Versicherungsart. Eine Änderung der Zahlungsperiode ist nur zur nächsten Fälligkeit möglich. Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Beitragsfälligkeit der erste Tag der Saison. Als Zahlungsperiode ist nur ein Jahr möglich. Für Verträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • die vom Vorversicherer gekündigt wurden • mit negativer Bonitätsauskunft • von Pkw, die bei Vertragsbeginn in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Klassen S oder M eingestuft sind <p>ist als Zahlungsperiode ebenfalls nur ein Jahr möglich. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.</p>	<p>C.4 Zahlungsperiode und Zahlung im Lastschriftverfahren C.4.1 <i>Zahlungsperiode</i> Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die Beiträge sind entsprechend der Zahlungsperiode kalkuliert. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Mindestbeitrag beträgt 17,90 EUR je Versicherungsart. Eine Änderung der Zahlungsperiode ist nur zur nächsten Fälligkeit möglich. Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Beitragsfälligkeit der erste Tag der Saison. Als Zahlungsperiode ist nur ein Jahr möglich. Für Verträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • die vom Vorversicherer gekündigt wurden • mit negativer Bonitätsauskunft • von Pkw, die bei Vertragsbeginn in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Klassen S oder M eingestuft sind <p>ist als Zahlungsperiode ebenfalls nur ein Jahr möglich. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.</p>	<p><i>Streichung des Mindestbeitrags</i></p>
<p>F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</p>		
<p>F.1 <i>Pflichten mitversicherter Personen</i> Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.</p>	<p>F.1 <i>Pflichten mitversicherter Personen</i> Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.</p>	<p><i>GDV Empfehlung</i></p>
<p>I Schadenfreiheitsrabatt-System</p>		

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <p>a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder • wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen. <p>b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.</p> <p>c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.</p> <p>d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.</p> <p>e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, • Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. 	<p>I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <p>a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder • wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen. <p>b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.</p> <p>c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.</p> <p>d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.</p> <p>e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, • Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. 	<p><i>GDV Empfehlung</i></p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>I.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwester/Ihren Bruder oder Ihren Arbeitgeber;</p> <p>b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; • die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; <p>c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;</p> <p>d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.</p>	<p>I.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwester/Ihren Bruder, Ihre Großmutter/Ihren Großvater, Ihre Enkelin/Ihren Enkel oder Ihren Arbeitgeber;</p> <p>b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; • die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; <p>c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;</p> <p>d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate 10 Jahre zurück.</p>	<p><i>Erweiterung des zu übertragenden Personenkreises auf Großeltern und Enkel</i></p> <p><i>Anhebung der Frist auf 10 Jahre</i></p>
L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände		

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung
<p>L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind L.1.1 <i>Versicherungsombudsmann</i> Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@vhv.de.</p>	<p>L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten: L.1.1 <i>Versicherungsombudsmann</i> Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@vhv.de.</p>	<p><i>GDV Empfehlung</i></p>
<p>Q Leistungserweiterungen der Zusatzleistung EXKLUSIV (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)</p>		
<p>zu A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung In Ergänzung zu A.2.2.1.6 sind durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Akkumulator von Elektrofahrzeugen) bis 3.000 EUR mitversichert. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssystem). Voraussetzung für den Ersatz eines Aggregatschadens ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Kurzschlusschaden zurückzuführen ist.</p>	<p>zu A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung In Ergänzung zu A.2.2.1.6 sind durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Akkumulator von Elektrofahrzeugen) bis 20.000 EUR mitversichert. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssystem). Voraussetzung für den Ersatz eines Aggregatschadens ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Kurzschlusschaden zurückzuführen ist. Für Kurzschlusschäden an Antriebs-Akkumulatoren gilt A.2.5.9.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Kurzschlussfolgeschäden (Aggregate) in KGE bis 20.000 Euro</i></p>
<p>zu A.2.2.1.7: Tierbiss-Folgeschäden aller Art sind bis 5.000 EUR mitversichert.</p>	<p>zu A.2.2.1.7: Tierbiss-Folgeschäden aller Art sind bis 20.000 EUR mitversichert.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Tierbissfolgeschäden in KGE bis 20.000 Euro</i></p>
<p>zu A.2.5.1.2: Die Neupreisentschädigung wird unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt.</p>	<p>zu A.2.5.1.2: Die Neupreisentschädigung wird unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 36 Monaten gewährt.</p>	<p><i>Aufnahme Leistungserweiterung: Neupreisentschädigung bis 36 Monate in KGE</i></p>

AKB 04/2021	AKB 10/2021	Anmerkung																		
	zu A.2.5.1.3: Die Kaufpreisschädigung wird unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 36 Monaten gewährt.	<i>Aufnahme Leistungserweiterung: Kaufpreisschädigung bis 36 Monate in KGE</i>																		
<p>zu A.2.5.2.1: Wertminderung In Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.5.2.1 zahlen wir eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Reparaturkosten. Voraussetzung ist, dass der Pkw, das Kraftrad, das Leichtkraft- rad, das Trike oder das Quad zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 24 Monate ist und die Reparaturkosten 1000 EUR übersteigen.</p>	<p>zu A.2.5.2.1: Wertminderung In Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.5.2.1 zahlen wir eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Reparaturkosten. Voraussetzung ist, dass der Pkw, das Kraftrad, das Leichtkraft- rad, das Trike oder das Quad zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 36 Monate ist und die Reparaturkosten 1000 EUR übersteigen.</p>	<i>Aufnahme Leistungserweiterung: Verlängerung des Fahrzeugalters bei der Wertminderungspauschale</i>																		
ANHANG																				
<p>Anhang 4 Tabelle zu den Regionalklassen 2. Für Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads 2.2 Vollkaskoversicherung</p> <table border="1" data-bbox="69 531 754 740"> <thead> <tr> <th data-bbox="69 531 286 592">Regionalklassen</th> <th data-bbox="286 531 754 592">Schadenbedarfsindexgrenzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="69 592 286 652"></td> <td data-bbox="286 592 754 652"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 652 286 713"></td> <td data-bbox="286 652 754 713">entfällt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 713 286 740"></td> <td data-bbox="286 713 754 740"></td> </tr> </tbody> </table>	Regionalklassen	Schadenbedarfsindexgrenzen				entfällt			<p>2.2 Vollkaskoversicherung</p> <table border="1" data-bbox="784 472 1469 654"> <thead> <tr> <th data-bbox="784 472 1003 533">Regionalklassen</th> <th data-bbox="1003 472 1469 533">Schadenbedarfsindexgrenzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="784 533 1003 564">0</td> <td data-bbox="1003 533 1469 564">unter -</td> </tr> <tr> <td data-bbox="784 564 1003 596">1</td> <td data-bbox="1003 564 1469 596">- bis unter -</td> </tr> <tr> <td data-bbox="784 596 1003 628">2</td> <td data-bbox="1003 596 1469 628">- bis unter -</td> </tr> <tr> <td data-bbox="784 628 1003 654">3</td> <td data-bbox="1003 628 1469 654">ab -</td> </tr> </tbody> </table>	Regionalklassen	Schadenbedarfsindexgrenzen	0	unter -	1	- bis unter -	2	- bis unter -	3	ab -	<i>Richtigstellung K-Tarif 01.04.2021 (→ Es gibt 4 Klassen aber ohne festgelegte Klassengrenzen)</i>
Regionalklassen	Schadenbedarfsindexgrenzen																			
	entfällt																			
Regionalklassen	Schadenbedarfsindexgrenzen																			
0	unter -																			
1	- bis unter -																			
2	- bis unter -																			
3	ab -																			